



FORSCHUNGSTIPENDIEN FÜR DOKTORANDINNEN/DOKTORANDEN (DOC-Programm)

Dieses Programm fördert ausländische Doktorandinnen und Doktoranden bei ihrer Promotion in Bayern. Zugleich steht das Stipendium auch für Absolventinnen und Absolventen bayerischer Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen während ihrer (kooperativen) Promotion im Ausland offen.

Der Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Bayern profitiert in hohem Maß von internationalen Beziehungen und internationaler Zusammenarbeit. Die Bayerische Forschungsstiftung möchte mit ihren Forschungstipendien dazu beitragen, dass junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ein positives Bild vom Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Bayern erfahren und im Ausland vermitteln.

Aufgrund der Stiftungssatzung und der Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln der Bayerischen Forschungsstiftung werden Stipendien nur für Forschungsvorhaben gewährt, die in engem thematischem Zusammenhang mit Projekten der Bayerischen Forschungsstiftung stehen.

1. Voraussetzungen für ein Stipendium

Professorinnen und Professoren einer ausländischen und einer bayerischen Forschungseinrichtung, die wissenschaftlich zusammenarbeiten, treffen die Auswahl der Doktorandin oder des Doktoranden. Gemeinsam bestimmen sie das Thema, das in engem thematischem Zusammenhang mit einem Projekt der Bayerischen Forschungsstiftung steht und übernehmen die wissenschaftliche und soziale Betreuung der Promovierenden.

2. Antragstellung

- 2.1. Gemäß Ziff. 1 erfolgt keine Ausschreibung.
- 2.2. Die beiden Betreuenden stellen einen gemeinsamen Antrag an die Bayerische Forschungsstiftung. Im Antrag sind die oder der Promovierende, das Thema der Doktorarbeit, ein ausführlicher Forschungsplan sowie der enge thematische

Bezug zu Projekten der Bayerischen Forschungsstiftung zu nennen. Zudem ist die Promotionsbefähigung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Universität nachzuweisen.

3. Auswahlverfahren

Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag und informiert den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat.

4. Dauer der Förderung

- 4.1. Das Stipendium ist im Regelfall für ein Promotionsvorhaben von drei Jahren bestimmt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 4.2. Die im Regelfall für ein Promotionsvorhaben vorgesehene Laufzeit von drei Jahren setzt voraus, dass die theoretischen Vorbereitungen der Arbeit und der Erwerb der Sprachkenntnisse an der Entsendeuniversität erfolgen.

5. Höhe des Forschungsstipendiums

- 5.1. Der monatliche Stipendienbetrag beträgt bis zu 1.500 €.
- 5.2. Sach- und Reisemittel werden in Höhe von 3.500 € pro Jahr bezuschusst.
- 5.3. Familienzulagen: Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten können eine Verheiratetenzulage in Höhe von monatlich 250 € für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin sowie eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 160 € pro Kind erhalten, falls Ehepartner/Ehepartnerin und Kinder sie für mindestens drei Monate begleiten.
- 5.4. Krankenversicherungsbeihilfe: Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie deren Ehepartner/Ehepartnerin und Kinder können eine Krankenversicherungsbeihilfe in Höhe von monatlich bis zu 60 € pro Person während ihres Aufenthaltes im Gastland erhalten.
- 5.5. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist nachzuweisen.

6. Jährlicher Mittelansatz

Für das DOC-Programm wird ein jährlicher Mittelansatz von 500.000 € festgelegt.